

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e-621-MD-61e

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter
Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 26. März 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 07. Mai 2018 wird der

Merck KGaA , Frankfurter Str. 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/4
Gebäude/Fläche:	N4, N5, J43 (teilw.), J47

die bestehenden Polyproduktionsanlage für Industriechemikalien wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage von momentan ■■■ t/a um ■■■ t/a auf künftig ■■■ t/a.
- zur Erweiterung der Produktpalette um die nach dem neuen Herstellverfahren, Nummer 22, im Rahmen der neuen Reaktionsart „Kopplungsreaktionen“ hergestellten nachfolgend abschließend genannten 28 Produkte:

(1)		Referenzverfahren
(2)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren a)
(3)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren b)
(4)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren c)
(5)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren d)
(6)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren e)
(7)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren f)
(8)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren g)
(9)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren h)
(10)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren i)
(11)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren j)
(12)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren k)
(13)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren l)
(14)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren m)
(15)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren n)
(16)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren o)
(17)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren p)
(18)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren q)
(19)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren r)
(20)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren s)
(21)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren t)
(22)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren u)
(23)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren v)
(24)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren w)
(25)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren x)
(26)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren y)
(27)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren z)
(28)		(Artikel-Nr.: [REDACTED] / Verfahren aa)

3. zur Errichtung und zum Betrieb von vier zusätzlichen Bereitstellungscontainern auf der Fläche J47 mit den Bezeichnungen G143PU80-A8001, G143PU80-A8002, G143PU80-A8003 und G143PU80-A8004.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:
„Organische Feinchemikalien“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG eine weitere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Bereitstellungscontainer G143PU80-A8001, G143PU80-A8002, G143PU80-A8003 und G143PU80-A8004.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen des Weiteren das Anzeigepflichterfordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 07. Mai 2018

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag	1-1 bis 1-10
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-7
Formular 1/2	1-8 bis 1-10
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-4
Lageplan	G143_BLD009_G01GA
Topografische Karte 1:25.000	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-18
Anlagen- und Projektbeschreibung	6-1 bis 6-2
Apparateliste	38 Blatt
Liste Änderungen N5-13 nach N5-20	2 Blatt
Einrichtungszeichnungen	G143_ALD032_G01GA G143_ALD031_G01GA G143_ALD040_G01GA G143_ALD041_G01GA G143_ALD042_G01GA G143_ALD043_G01GA G143_ALD044_G01GA
Verfahrensbeschreibung (*)	6-3 bis 6-17
Verfahrensfließbilder (*)	G143_AFE020_G01GA G143_AFE021_G01GA G143_AFE022_G01GA G143_AFE023_G01GA

Betriebsbeschreibung	6-18
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge(*)	7-1 bis 7-2
7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge(*)	7-3 bis 7-4
7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-5
7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-6
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-7 bis 7-8
7/6 Stoffdaten - Tabelle 1	7/6-1 bis 7/6-49
7/6 Stoffdaten - Tabelle 2	7/6-50 bis 7/6-55
Liste Zuordnung Stoffnummer zu Herstellung	5 Blatt
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-10
Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen	8-1 bis 8-3
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
Formulare 8/1.1 und 8/1.2	8-3
Formular 8/2	8-4 bis 8-6
	8-7 bis 8-10
Emissionsquellenplan	
Abgasschema	G143_ELD001_G01GA(x) G143_AFA007_G01GA(x) G143_AFA008_G01GA(x) G143_AFA009_G01GA(x)
(x)=Kopie aus N5-13	
9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-3
Abfallverwertung, Formular 9/1	9-1 bis 9-2
Abfallbeseitigung, Formular 9/2	9-3
10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten	10-1
11. Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1 bis 14-46
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV	14-1
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-13
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-14 bis 14-36
14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept	14-14
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-14
14.3.3 Explosionsschutz	14-14 bis 14-16
14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	14-16
14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte	14-17

14.3.6	Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen	14-17
14.3.7	Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit	14-17
14.3.8	Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-18
14.3.9	Land use planning	14-33d
14.3.10	Bewertung	14-36
14.4	Störfallstoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-37 bis 14-38
14.5	Störfallstoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14-39 bis 14-44
14.6	Land use planning, Formular 14/3	14-45 bis 14-46
Anlage HAZOP		18 Blatt
EX-Zonen-Pläne		G143-FBS011-R06BE G143-FBS013-R07BE G143-FBS014-R10BE G143-FBS015-R09BE G143-FBS016-R07BE G143-FBS017-R05BE G143_FBS042_G01GA G143_FBS043_G01GA
15. Arbeitsschutz		15-1 bis 15-9
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-2
15.2	Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2 Erläuterungen zum Formular 15/2	15-3 15-4 bis 15-7
15.3	Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-8 bis 15-9
16. Brandschutz		16-1 bis 16-10
Formular 16/1		16-1 bis 16-10
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17-1 bis 17-7
Formulare 17/0 bis 17/3		17-1 bis 17-7
Sachverständigengutachten nach §41(2)AwSV		2 Blatt
18. Bauantrag		---
• Bauantragsformular		2 Blatt
• Baubeschreibung		1 Blatt
• Betriebsbeschreibung		1 Blatt
• Berechnung Bruttorauminhalt und Nutzfläche		1 Blatt
• Stellungnahme Altlasten		1 Blatt
• Lagepläne 1:4000 und 1:500		
• Einfügenachweis 1:200		
• Baupläne: Grundriss und Ansicht, Schnitte		2 Blatt
• Brandschutztechnische Beschreibung		7 Blatt
• Brandschutzplan		1 Blatt
• Statistischer Erhebungsbogen		2 Blatt
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen		19-1

20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-8
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht IED-Abgrenzungsplan	22-1 bis 22-144 G143-BLD008-G01GA

Sachverständigengutachten im Sinne von § 13 9. BImSchV „Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die Anlage N5 (Produktionsanlage für Industriechemikalien) im Betriebsbereich der Merck KGaA, Darmstadt - Projekt Kopplungsreaktionen“ der Firma Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit, Auftragsnummer 2018-360, Stand 30. September 2018

(*)=betriebsgeheime Unterlagen

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage N 5 in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) unverzüglich jede bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9

Über die Herstellung der hiermit genehmigten Produkte

Referenzverfahren

(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren a)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren b)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren c)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren d)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren e)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren f)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren g)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren h)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren i)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren j)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren k)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren l)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren m)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren n)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren o)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren p)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren q)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren r)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren s)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren t)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren u)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren v)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren w)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren x)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren y)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren z)
(Artikel-Nr.: [REDACTED])	/ Verfahren aa)

ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Mengen hergestellt, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Für die Anlage ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der erstmaligen Inbetriebnahme der neuen Bereitstellungscontainer G143PU80-A8001, G143PU80-A8002, G143PU80-A8003 und G143PU80-A8004 sowie die erstmalige Durchführung einer der hiermit genehmigten Produktionen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung - mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich mitzuteilen.

2.3

Die Nachweisführung zur Einhaltung der bestehenden Emissionsbegrenzungen hat im Rahmen der turnusgemäß alle drei Jahre durchzuführenden, wiederkehrenden Emissionsmessungen zu erfolgen.

3. Anlagensicherheit

3.1

Vor Durchführung des exothermen Reaktionsschrittes der hiermit genehmigten Kopplungsreaktionen (Basendosierung) sind folgende Kontrollen nach dem Vier-Augenprinzip mit Quittierung im Ansatzprotokoll durchzuführen:

- korrekte Wahl und Einstellung der Dosierrate bei Verwendung einer Dosierpumpe (alternativ dazu: korrekte Auswahl und korrekter Einbau der Dosierblende)
- Reaktorbehälter offen/nicht abgesperrt zum Abluftstrang

3.2

Während der Durchführung des exothermen Reaktionsschrittes sind die Reaktionsparameter Reaktorinnentemperatur und Reaktorinnendruck durch das Anlagenpersonal fortlaufend zu überwachen.

4. Luftreinhalung

4.1

Die über nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG, insbesondere jene vom 17.09.2010 (IV/DA 43.2 53e624-VA 99/06-Gla) und vom 15.07.2015 (IV DA 43.2 VA 47/15-Fri), für die Anlage N 5 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten fort.

4.2

Die folgenden organischen Stoffe werden wie folgt neu zugeordnet:

TA-Luft	Ziffer 5.2.5 Klasse I	1-Brom-3,4,5-trifluorbenzol
	Ziffer 5.2.7.1.3 (R)	Borsäure
		Di-Natriumtetraborat
		Di-Natriumtetraborat-Decahydrat
		Natriummetaborat-Tetrahydrat

4.3

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

4.4

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse unverzüglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

5.1

Die für die Anlage N 5 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Bodenschutz

6.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind die im Anhang 22 der Antragsunterlagen und im Ausgangszustandsbericht als relevant eingestufteten Stoffe (rgS).

Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

6.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamt- ten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zu- sammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen ha- ben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, sind unverzüglich nach Einstel- lung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüg- lich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

7. Abfallrecht

7.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfall- schlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der An- fallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüs- sel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
AB1; wässrige Phase	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mut- terlaugen
Av2, Av5; n-Heptan-Destillat	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av4; Reinigungslösung (Aceton)		

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av6, Av7; Schleuderlauge (2-Propanol);		
Av8; Pumpenkondensat (2-Propanol)		
AB3; Filtrerrückstand	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Filterstäube Entstaubungsanlage A3025	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz

8.1

Entsprechend den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung hat der Betreiber regelmäßig die im Betrieb zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe mit krebserzeugendem Potential (Acrylamid, Benzol, Dimethylsulfat, Hydrazin, 1,2-Dichlorethan) auf Substitutionsmöglichkeit zu prüfen.

8.2

Das Explosionsschutzdokument ist um die hinzukommenden Bereitstellungscontainer - J47 - fortzuschreiben. Im Hinblick auf die dortige Bereitstellung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten sind Prüfungen durch eine im Explosionsschutz befähigte Person zu veranlassen.

8.3

Die Gefährdungsbeurteilung zum Einsatz von Flurförderzeugen normaler Bauart ist dem Explosionsschutzdokument hinzuzufügen. Die Arbeitnehmer sind mittels einer Betriebsanweisung über das erforderliche Stillsetzen dieser Flurförderzeuge bei Stoffaustritt im Lagerbereich zu unterweisen. Diese Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

9. Wasserrecht

9.1

Die Anlagen G143PU80-A8001, G143PU80-A8002, G143PU80-A8003 und G143PU80-A8004 sind gemäß § 46 AwSV Abs. 2 vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

9.2

Die Auffangsysteme der Anlagen sind mindestens wöchentlich durch Beauftragte des Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Ausgelaufene Stoffe sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

10. Baurecht

10.1

Gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO sind dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 Abs. 3 HBO), sowie
- die Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

10.2

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

10.3

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der Obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

10.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens sind so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrunds, auch die der Nachbargrundstücke, nicht beeinträchtigt wird.

10.5

Von den vorgelegten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden.

10.6

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) einzureichen.

10.7

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des/der Gebäude/s eingemessen wird (§ 21 Abs. 1 HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

10.8

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

10.9

Das geplante Vorhaben wird in die Gebäudeklasse I eingestuft.

10.10

Das Brandschutzkonzept vom 09.02.2017 ist wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung ist vom Brandschutzkonzeptersteller vor Inbetriebnahme der Bereitstellungscontainer zu bestätigen.

10.11

Die Baugenehmigung muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus der eigentlichen Polyproduktionsanlage für Industriechemikalien im Gebäude N 5 und den Räumen R 117/117p im Gebäude J 43 (zusammen BE 1), dem Lager für brennbare Flüssigkeiten N 4 (BE2) sowie den neuen Bereitstellungscontainern J 47 (BE3).

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 03. September 2012 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 44.4 53e621-MD-61d genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 07. Mai 2018 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage für die Polyproduktionsanlage - N 5 - nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragsschreiben vom 07. Mai 2018 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der beantragten Bereitstellungscontainer G143PU80-A8001, G143PU80-A8002, G143PU80-A8003 und G143PU80-A8004 war am 24. Januar 2019 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Die gemäß § 8 Abs. 3 BlmSchG ebenfalls beantragte Zulassung des vorläufigen Betriebes wurde wegen des Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen abgelehnt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 07. Januar 2019 festgestellt. Die letzte Änderung des Antragsgegenstandes erfolgte mit Schreiben vom 06. März 2019.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein solches Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die hier vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 24. Dezember 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 52/2018 S. 1561, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Der erforderliche Ausgangszustandsbericht wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 im Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie Aspekte des Brandschutzes
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Chemikalienrechtes, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen im Kapitel V.4 des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Antragstellerin hat mit dem projektbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter, die Firma Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit, geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes in seinem Gutachten „Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die Anlage N5 (Produktionsanlage für Industriechemikalien) im Betriebsbereich der Merck KGaA, Darmstadt - Projekt Kopplungsreaktionen“ vom 30. September 2018, Projekt-Nr. 2018-360, davon aus, dass das von der Antragstellerin beschriebene erweiterte Sicherheitskonzept plausibel, schlüssig und geeignet ist und weder zusätzliche technische noch organisatorische Maßnahmenempfehlungen für die Einhaltung der Sicherheitspflichten gemäß §§ 3-6 Störfall-Verordnung erforderlich sind.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag im Kapitel V.3. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Bei den beantragten Prozessen handelt es sich um Produktionen, die chargen- und kampagnenweise erfolgen. Die Nutzung hierbei entstehender Abwärme ist sowohl wegen der anfallenden Menge als auch wegen des unregelmäßigen Anfallens nicht sinnvoll möglich. Auch mit dem Betrieb der vier Bereitstellungscontainer gehen keinerlei Prozesse einher, die für die Nutzung von Abwärme in Frage kämen.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus Sicht des Bodenschutzrechtes keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Die bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung V. 6.1 begründet sich wie folgt:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht

ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht.

Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung V 6.2 werden wie folgt begründet:

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Baurecht/Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 11.12.2017 (GVBl. S.402).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	10.03.2017 (BGBl.I S.420)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)

12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nasabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		

ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl. I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S.896)	18.04.2017 (BGBl. I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S.254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
			22.08.2018 (GVBl. S.366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	18.07.2017 (BGBl. I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	18.07.2017 (BGBl. I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl. I S.2808)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	11.06.2017 (BGBl. I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) - (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft	<u>»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</u>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ •
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ •
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ •

- Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06

Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissions-schutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	20.06.2018 (BGBl.I S.872)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	30.06.2017 (BGBl.I S.2193) 18.07.2017 (BGBl.I S.2771)

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

3. Hinweise zum Baurecht

3.1

Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

3.2

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

3.3

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden.

3.4

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§11 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den Vordruck BAB 40/2018 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Fall so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

3.5

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (BGBl. I S. 165) wird hingewiesen.

3.6

Während der Ausführung und des Betriebes des genehmigten Bauvorhabens ist grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten.

3.7.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.

4. Hinweise zum Chemikalienrecht

4.1

Das Produkt PG-2-Cl ist spätestens nach Erreichen der Produktionsmenge von 1 t/a bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zu registrieren.

4.2

In der Produktionsanlage für Industriechemikalien werden bereits andere, in den Antragsunterlagen nicht näher beschriebene Stoffe hergestellt. Auch für diese Stoffe gelten Registrierungspflichten, wenn die hergestellte Menge mehr als 1 t/a beträgt.

5. Hinweis zur Luftreinhaltung

5.1

Auf die Durchführung einer erstmaligen Emissionsmessung nach der Inbetriebnahme kann verzichtet werden.